

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3205

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Staatssekretär

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

2. Dezember 2011

Gesetzentwurf zur Änderung des Landespressegesetzes
Drucksache 17/1756

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o. g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf die 79. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 30. November 2011. Dort wurde die Frage aufgeworfen, ob die in § 18 Landespressegesetz genannten Bezeichnungen „Hörfunk, Fernsehen und Mediendienste“ mit den in den §§ 9a und 55 Rundfunkstaatsvertrag genannten Begriffen „Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien“ identisch sind, und ob das zur Konsequenz hat, dass im Rundfunkstaatsvertrag bereits eine identische Regelung wie derzeit in § 18 i. V. m. § 4 Landespressegesetz getroffen wurde.

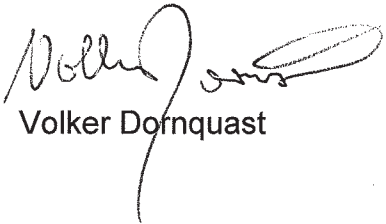
Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/1756) sieht in seinem Artikel 1 Nr. 2 vor, § 18 Landespressegesetz - der auf § 4 Landespressegesetz Bezug nimmt - zu streichen. In der amtlichen Begründung wird dargelegt, dass dies zur Rechtsbereinigung geschieht, da die Regelung des § 18 i. V. m. § 4 des Landespressegesetzes seit 2007 bundesweit einheitlich und vollumfänglich bereichsspezifisch in den Rundfunkstaatsvertrag (§ 9a und § 55 RStV) übernommen worden ist. Materiell hat sich dadurch bezogen auf das Auskunftsrecht der elektronischen Medien nichts geändert. Die Auskunftsberechtigten sind die gleichen geblieben, nämlich Rundfunkveranstalter (Fernsehen und Hörfunk) und die Anbieter von Telemedien (früher Mediendienste genannt). Die Auskunftspflichtigen bleiben die Behörden.

Zudem ist § 9a RStV Bestandteil der „Allgemeinen Vorschriften“ des RStV, die gleichermaßen für den öffentlich-rechtlichen wie für den privaten Rundfunk gelten. § 55 ist Be-

standteil des Abschnittes VI „Teledienste“ des RStV, der ebenfalls sowohl für private, als auch für öffentlich-rechtliche Anbieter gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Dornquast